

Satzung der Stadt Lahr über den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungsangebote und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65,68), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Lahr betreibt die städtischen Kinderbetreuungsangebote für Vorschul- und Schulkinder als öffentliche Einrichtungen in Form von Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).
2. Aufgenommen werden können Kinder, die in Lahr ihren Hauptwohnsitz haben sowie Kinder aus anderen Gemeinden im Rahmen freier Plätze.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Städtische Kinderbetreuungsangebote sind alle gebührenpflichtigen Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, Grundschulkindern sowie Schüler der Sekundarstufe 1.
2. Hierzu zählen die regelmäßige Betreuung von:
 - 2.1. ein bis unter 3 Jahre alten Kindern in Krippen oder in altersgemischten Gruppen,
 - 2.2. Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Betreuungsformen in Kindertagesstätten,
 - 2.3. Grundschulkindern im Rahmen von Hortbetreuung, Betreuungsangeboten zur Verlässlichen Grundschule und Erweiterten Verlässlichen Grundschule, der Erweiterten Betreuung an Ganztagschulen und der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Sozialpädagogischen Schülerhilfe,
 - 2.4. Schülern der Sekundarstufe I im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen,
 - 2.5. sowie die wochenweise Ferienbetreuung von Schul- und Gastkindern.
3. Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag einer sorgeberechtigten Person.
2. Das Benutzungsverhältnis endet
 - 2.1 durch schriftliche Abmeldung in der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende,

ohne Abmeldung
 - 2.2. bei Kindergartenkindern beim Wechsel in die Schule,
 - 2.3 bei Schulkindern mit dem Verlassen der Schule
jeweils mit Beginn der Sommerferien der Einrichtung,
 - oder
 - 2.4 durch einvernehmliche fristlose Beendigung, wenn den Sorgeberechtigten eine fristgerechte Kündigung nicht möglich ist und der Platz im folgenden Monat neu belegt werden kann
 - sowie
 - 2.5 durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - 2.5.1 Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
 - 2.5.2 Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühren über 2 aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse und Kündigungsandrohung.
 - 2.5.3 Mehrmaliges verspätetes Abholen eines Kindes.
 - 2.5.4 Umstände, die nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Aufnahme des Kindes ausschließen würden.
 - 2.5.5 Das Verhalten eines Kindes, wenn es den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigt.
 - 2.5.6 Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiter/innen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und /oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.
 - 2.5.7 Zum Ende eines Kindergartenjahres bei Wegzug aus Lahr, wenn der Platz im darauffolgenden Kindergartenjahr für ein Kind mit Hauptwohnsitz in Lahr benötigt wird.
 - 2.5.8 Der Träger kann in besonders schwerwiegenden Fällen einen fristlosen Ausschluss verfügen.
3. Über die Aufnahme und einen Ausschluss wird durch Verwaltungsakt entschieden.

4. Die weitere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der vom Gemeinderat beschlossenen Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Lahr (Kindertagesstättenordnung) geregelt. Die Kindertagesstättenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung als Nebenbestimmung zum Bestandteil des Aufnahmebescheids zu machen.

§ 4 Gebühr

1. Die Stadt Lahr erhebt nach Maßgabe dieser Satzung monatliche Gebühren. Hierdurch werden die Sorgeberechtigten angemessen an den Betriebskosten und ggf. an den Verpflegungskosten der Einrichtungen beteiligt. Die Gebühren werden verteilt auf 11 Monate im Jahr erhoben. Die Betreuung im Monat August erfolgt innerhalb eines bestehenden Betreuungsverhältnisses gebührenfrei. Die Gebühren sind auch für die Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
2. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis für die städtischen Kinderbetreuungsangebote (Anlage 1 der Satzung) geregelt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes sowie nach Art und Umfang der Betreuung. Bei der Anmeldung werden die Eltern über die Betreuungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Gebühren sowie über Förderungsmöglichkeiten für Familien (Geschwisterermäßigung, gesetzliche Förderansprüche, städtische Familienförderung) informiert.
4. Die Gebühren für die Betreuung und ggf. auch Verpflegung sind monatlich ab Beginn des Kalendermonats der Aufnahme bis zum Ende des Kalendermonats in dem das Betreuungsverhältnis endet für jedes aufgenommene Kind zu entrichten. Geschwisterermäßigung kann nur eingeräumt werden, wenn die Gebührenschuldner Angaben zu berechtigten Kindern machen. Änderungen bei der Betreuung von Geschwisterkindern sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Kindern, die eine altersgemischte Gruppe oder eine Krippe besuchen, erfolgt ab Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, eine Umstellung der Betreuungsgebühren.
6. Kinder, die den Sprachheilkindergarten besuchen, können ergänzend in einer städtischen Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Gebühren betragen die Hälfte des Beitrags für die notwendige Betreuungsform.
7. Im Benehmen mit dem Elternbeirat können in den Einrichtungen besondere Aktivitäten oder Unternehmungen durchgeführt werden. Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Anlage 2 sind für diese besonderen Angebote vom Gebührenschuldner die verauslagten Kosten zu erstatten. Bei der Planung solcher Angebote ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zu achten. Die voraussichtlich entstehenden Auslagen sind vorher mitzuteilen.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind Personen, die das Kind zum Besuch der Einrichtung angemeldet haben sowie die gesetzlichen Vertreter des Kindes.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonates.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung und bei Änderungen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht bzw. das Betreuungsverhältnis endet.
3. Die Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Kalendermonates zur Zahlung fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Gebührenbescheids oder eines Änderungsbescheids.
4. Um die pünktliche Entrichtung der Gebühren sicherzustellen, wird die Teilnahme am Lastschriftverfahren empfohlen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderats über die Betreuungsentgelte vom 18.06.2012 außer Kraft.

Lahr, den 28.11.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 09.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 11.12.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister